## Satzung der Gemeinde Schwepnitz zur Festsetzung der Realsteuersätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist, § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2024 mit Beschluss Nr. 401-56/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

307,5 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

420,0 v.H.

2. und für die Gewerbesteuer auf

420,0 v.H.

§ 2

Die Satzung der Gemeinde Schwepnitz zur Festsetzung der Realsteuersätze tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 02. Juni 2017 außer Kraft.

Schwepnitz, den 06.05.2024

Elke Röthig Bürgermeisterii

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schwepnitz, den 06.05.2024

Elke Röthig Bürgermeisterin